

Stadtratssitzung vom 19. Januar 2024

## Postulat P 13/2023

### Postulat betreffend mehr Vergünstigungen für sozial schwächere Thunerinnen und Thuner

Franz Schori (SP) und SP-Fraktion vom 21. September 2023; Beantwortung

#### Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, bestehende Vergünstigungen für Thunerinnen und Thuner stärker zu vergünstigen und allenfalls auch neue Vergünstigungen einzuführen.

#### Begründung

Die erfreulich positive Entwicklung der städtischen Finanzlage hat eine politische Diskussion über eine allfällige Steuersenkung ausgelöst. Unabhängig davon, wie man zu dieser Frage steht, ist es wichtig, dass auch sozial Schwächere von der positiven Finanzlage profitieren sollen. Denn auch sie sind ein wichtiger Teil unserer Stadt, aber sie würden von einer allfälligen Steuersenkung wenig bis gar nicht profitieren. Deshalb bitten die Postulantinnen und Postulanten den Gemeinderat darum, Möglichkeiten von stärkeren und allenfalls auch neuen Vergünstigungen für Thunerinnen und Thuner mit geringen Einkommen zu prüfen.

Einen relativ einfachen Weg sehen die Postulantinnen und Postulanten mit der [KulturLegi](#), die sich selbst wie folgt beschreibt:

*„745'000 Menschen waren 2021 in der Schweiz von Armut betroffen, darunter 134'000 Kinder. Das entspricht 8,7 Prozent der Bevölkerung. Dies hat weitreichende Konsequenzen: Armut führt häufig zu einer eingeschränkten Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben bis hin zu sozialer Isolation.*

*Die KulturLegi wirkt dem entgegen, indem sie Kultur-, Bildungs- und Sportangebote für Menschen an der Armutsgrenze erschwinglich macht und so ihre Integration in das gesellschaftliche Leben fördert.*

*Günstiger ins Museum, zum halben Preis ins Kino oder reduzierte Kosten für einen Tanzkurs - Lichtblicke im oft schwierigen Alltag für Menschen mit schmalem Budget.*

*Derzeit besitzen mehr als 149'000 Menschen in der Schweiz eine KulturLegi - das Bedürfnis nach Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist gross. Die KulturLegi leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Vision einer Schweiz, in der alle Menschen am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben teilhaben können.“*

Die KulturLegi-Angebote in Thun sind vielfältig und entsprechen dem Gedanken, alle am kulturellen und sportlichen Geschehen teilhaben zu lassen (siehe [hier](#)). Die Vergünstigungen schwanken zwischen 30 und 100 Prozent, was den Spielraum aufzeigt, der mit der KulturLegi besteht. Zudem ist es für die Postulantinnen und Postulanten denkbar, weitere Angebote aufzunehmen, fehlen doch beispielsweise die Kinos oder Konzerte im KKThun.

Vorstellen können sich die Postulantinnen und Postulanten zusätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr, was gleichzeitig dem Klima-Ziel „Netto Null“ zudienen würde;
- Jährliche Abgabe von Thun-City-Gutscheinen und/oder anderen Einkaufsgutscheinen ab einer gewissen Einkommensuntergrenze;
- Senken der jährlichen Abgabe von Energie Thun an die Stadt Thun verbunden mit der Auflage, die Preise für Energie und Wasser zu senken bzw. nicht weiter zu erhöhen;
- Höhere Alimentierung des Stipendienfonds;
- Allenfalls stärkeres Unterstützen des [Caritas-Marktes](#) an der Seestrasse;
- Grosszügigere Handhabung der Betreuungsgutscheine für den Kita- oder Tagesfamilienbesuch;

Kommunikativ sollten die Unterstützungsberechtigten mit einem Brief auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, damit sie davon wissen und die Angebote genutzt werden. Zumindest auf der Webseite der Stadt Thun sollte in mehreren Sprachen auf die Angebote aufmerksam gemacht werden, handelt es sich doch bei sozial Schwächeren überdurchschnittlich oft um Menschen mit Migrationshintergrund.

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

### *Grundsätzliches zur Sozialhilfe*

Die von Armut betroffenen Menschen haben Anspruch auf Sozialhilfe. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe orientiert sich dabei gemäss SKOS am eingeschränkten Warenkorb der einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Haushaltungen. Im Grundbedarf der Klientel der Sozialhilfe sind pro Monat für die verschiedenen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens gemäss dem SKOS-Warenkorb Beträge eingerechnet.

Zusätzlich zum Grundbedarf werden den Sozialhilfebeziehenden die Grundversicherung in der Krankenkasse bei einer der fünf günstigsten Kassen und die Miete bezahlt. Die Mietzinslimiten werden von der Abteilung Soziales periodisch durch den unabhängigen Immobilienspezialisten Wüest Partner AG überprüft und den aktuellen Marktpreisen angepasst.

In der Sozialhilfe gilt das Grundprinzip der Subsidiarität. Die Sozialhilfe zahlt nur denjenigen Betrag, den die bedürftige Person nicht selbst oder durch Leistungen von vorgelagerten Versicherungen erbringen kann. Erzielt eine bedürftige Person in irgendeiner Form ein Einkommen oder erhält Naturalgaben oder Geschenke, ist sie verpflichtet, dies dem Sozialdienst umgehend zu melden und die Person erhält dann für den entsprechenden Monat entsprechend weniger Sozialhilfe ausgezahlt.

*Zu den einzelnen im Postulat vorgeschlagenen Vergünstigungen*

*Kulturlegi*

Die Thuner Kulturveranstaltenden, die im KKThun regelmässig Veranstaltungen durchführen, bieten bereits KulturLegi-Rabatte an so beispielsweise das Thuner Stadtorchester, die Neujahrskonzerte, das Kultursoufflé, das Theater in Thun, die Café Bar Mokka und die Schweizer Künstlerbörse. Die Betreiberin des KKThun wird auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern, die noch nicht Angebotspartner oder -partnerin der KulturLegi sind, künftig die Partnerschaft empfehlen.

Das Kino REX in Thun bietet Personen mit einer Cinemember-Karte für 13 Franken bereits sehr günstige Eintrittspreise an. Mit der Karte erhält man zusätzlich 10 Prozent Rabatt am Kiosk und kann ein zweites Ticket zum Member-Preis kaufen. Die Member-Karte kostet einmalig 30 Franken oder anlässlich der jährlichen Weihnachtsaktion jeweils im Dezember 10 Franken.

Mit der Thuner Cinemember-Karte ist das Kino in Thun im Vergleich mit Kinos in Bern und Biel, die Angebotspartner von KulturLegi sind, mehrheitlich noch günstiger:

- REX Thun: Cinemember-Karte: 13 Franken, regulär 18 Franken
- KINO REX Bern: KulturLegi 15 Franken, regulär 17 Franken
- Cine Club Bern: KulturLegi 16 Franken, regulär 20 Franken
- Blue Cinema Bern: KulturLegi 16.90 Franken, regulär 19.90 Franken
- Bieler Kinos: KulturLegi 14 Franken, regulär 16 Franken
- Cinematte: KulturLegi 12 Franken, regulär 16 Franken
- Pathé Bern: KulturLegi 13 Franken, regulär 20.50 Franken

Mit dem Cinemember-Karte-Angebot bietet das Kino REX in Thun bereits eine attraktive Alternative zu den KulturLegi-Vergünstigungen anderer Kinos.

*Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr / Abgabe von Gutscheinen*

Die im Postulat formulierten Möglichkeiten für Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr und der Abgabe von Thun-City-Gutscheinen und/oder Einkaufsgutscheinen ab einer Einkommensuntergrenze verfehlen aus Sicht des Gemeinderates das durch das Postulat beabsichtigte Ziel, da sie die aktuell gültigen Grundlagen und Rahmenbedingungen im Sozialbereich nicht genügend berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt, gilt in der Sozialhilfe nämlich das Prinzip der Subsidiarität, d.h. alles, was die Sozialhilfebeziehenden zusätzlich an Vergünstigungen oder an Gutscheinen erhalten, wird ihnen vom Grundbedarf abgezogen.

So sind als Beispiel im Grundbedarf der Sozialhilfebeziehenden für den Verkehr 4 Prozent eingerechnet. Im Grundbedarf 1-Personen-Haushalt von 977 Franken entspricht dies 39 Franken. Das günstigste libero-Abo kostet aktuell für die Zonen 700/701 für Erwachsene 73 Franken pro Monat. Der Sozialhilfe-Klientel wird über ihren Grundbedarf also nur ein Anteil des günstigsten libero-Abos finanziert. Zwingende Fahrten wie z.B. zum Arbeitsplatz oder Arztbesuch werden deshalb zusätzlich durch die Sozialhilfe abgegolten. Falls die generelle Benützung des STI-Stadtnetzes für die Sozialhilfe-Klientel neu gratis oder vergünstigt angeboten würde, müssten diejenigen, welche das Angebot nutzen, einen Anteil ihres Grundbedarfs wieder zurückzahlen. Es müsste ihnen vom monatlichen Budget abgezogen werden.

Dasselbe gilt bei der Abgabe von Thun-City-Gutscheinen, von Einkaufsgutscheinen oder von anderen Vergünstigungen oder Leistungen.

#### *Aufstockung Stipendienfonds*

Beim Stipendienfonds besteht kein Bedarf, diesen aufzustocken, da die mit dem Budget gesprochenen Gelder für den Stipendienfonds jeweils nicht vollumfänglich ausgeschüttet werden.

#### *Grosszügigere Handhabung der Betreuungsgutscheine*

Die Betreuungsgutscheine wurden im Sommer 2023 von der Stadt ohne Limitierung oder Kontingentierung eingeführt. Das bedeutet, dass alle anspruchsberechtigten Personen von Betreuungsgutscheinen profitieren können. Die Stadt Thun richtet sich bei der Vergabe der Betreuungsgutscheine nach den kantonalen Vorgaben. Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Kanton festgelegt.

#### *Senkung der jährlichen Abgabe von Energie Thun an die Stadt Thun*

Die vorgeschlagene Massnahme der Senkung der jährlichen Abgabe von Energie Thun an die Stadt Thun verbunden mit der Auflage, die Preise für Energie und Wasser zu senken bzw. nicht weiter zu erhöhen, hat den gleichen Hintergrund wie das dringliche Postulat P 12/2023. Der Gemeinderat verweist bei diesem Punkt auf die Behandlung des dringlichen Postulats im Stadtrat. Wenn nur die einkommensschwachen Haushalte bei der Reduktion der Energiepreise berücksichtigt würden, bestünde die bereits erwähnte grundsätzliche Problematik wie bei den anderen Vergünstigungen.

#### *Zur Möglichkeit, eine andere Gruppe als Sozialhilfebeziehende zu begünstigen*

Möchte man die die gemäss Postulat vorgeschlagenen Vergünstigungen auf Personen anwenden, welche ein geringes Einkommen erzielen, aber keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (höheres Einkommen als die einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Haushaltungen), müsste eine Einkommensschwelle definiert werden, damit klar wäre, wer Anspruch auf die Vergünstigungen und Gutscheine hätte.

Ob man die Grenze beispielsweise bei 12 oder 15 Prozent ansetzen würde, wäre dabei willkürlich und eine entsprechende gesetzliche Grundlage würde auch fehlen. Die Stadt könnte bei einer allfälligen Beschwerde nicht begründen, warum sie die Schwelle beispielweise bei 12 oder 15 Prozent festgelegt hätte.

Zudem würde die Feststellung, ob jemand von Armut betroffen ist, sorgfältige und aufwändige Abklärungen bezüglich der Einkommens- und Vermögenssituation wie zum Beispiel das Einholen und Überprüfen von aktuellen Bankkontoauszügen bedingen. Es wäre deshalb problematisch, sich bei der Feststellung der Armut oder geringem Einkommen ausschliesslich auf die Steuerdaten zu verlassen. Der Zeitaufwand für diese Abklärungen der Bedürftigkeit müsste einer dafür noch zu bestimmenden Stelle entschädigt werden.

Die Institutionen und Angebote, welche im Postulat als Vorschläge genannt werden, müssten für ihren Mehraufwand bei der Abklärung für die Armutsbetroffenen ebenfalls entschädigt werden.

Die Einführung von zusätzlichen Vergünstigungen würde in der praktischen Umsetzung zu beträchtlichem administrativem Mehraufwand und noch unbekanntem zusätzlichen Kosten führen, die in keinem Verhältnis zu den geringen Mehreinnahmen bei den Empfängerinnen und Empfängern stünden.

AHV- und IV-Empfängerinnen und -Empfänger sowie Junior/innen und Senior/innen profitieren ausserdem bereits von Vergünstigungen:

- So fahren z.B. Seniorinnen und Senioren und IV-Bezüger/innen mit dem Generalabonnement vergünstigt durch die ganze Schweiz.
- Mit der Kinder-Mitfahrkarte der SBB können sie für 30 Franken mit ihren Grosskindern die Schweiz bereisen.
- Einige Supermärkte und Geschäfte bieten spezielle Rabatte. So erhalten sie z.B. mit der Senioren-Karte der Migros Aare jeden Monat 10 Prozent Rabatt auf ihren Einkauf.

Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen können sich Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen folgende Kosten im Bereich Krankenkasse und ärztliche Behandlung rückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1'000 Franken.
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

Fazit: Der Gemeinderat steht aus den gemachten Ausführungen Vergünstigungen und der Abgabe von Gutscheinen an Sozialhilfebeziehende oder an eine noch zu definierende Anspruchsgruppe mit einem etwas höheren Einkommen als Sozialhilfebeziehende ablehnend gegenüber.

Da die Prüfung des Anliegens des Postulates mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

#### **Antrag**

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 20. Dezember 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyl Müller